

EICHSFELDER KESSEL NACHRICHTEN

Wochenblatt

AMTSBLATT der Gemeinde Niederorschel



Entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Jahrgang 1

Freitag, der 27. November 2020

Nr. 47/2020

Die Deunaer Vereine haben den Nikolaus eingeladen!



Liebe Diensche Kinder! Auf Bitten der Deunaer Vereine möchte euch der Nikolaus am Nikolaustag, dem 6.12.20 ab 17 Uhr eine Freude machen .

Natürlich sind neugierige Gesichter hinter den Fenstern ausdrücklich erwünscht.

Er wünscht sich von euch ein weihnachtliches Bild, was ihr bitte bis zum 03.12.20 im Kindergarten oder Schule abgibt.

Vielleicht könnt ihr das Bild sogar im Kindergarten oder der Schule malen und kommt somit schon schnell in weihnachtliche Stimmung.

Vergesst nicht euren Namen auf das Bild zu schreiben, damit der Nikolaus auch weiß, bei wem er ein kleines Dankeschön vor die Tür stellen kann.

Die Deunaer Vereine werden die Bilder bei passender Gelegenheit auch ausstellen.

Also heißt es tüchtig anstrengen.

Natürlich haben wir euch für diesen Winter auch Schnee bestellt und hoffen, daß dieser Wunsch in Erfüllung geht.

In Vorfreude auf die Weihnachtszeit mit den besten Wünschen für Eure Gesundheit, grüßen euch die Deunaer Vereine.



Freiwillige Feuerwehr Deuna
Sportverein Deuna
Heimatverein Deuna
Karnevalverein Deuna
Reit- und Fahrverein Deuna
Rassegeflügelzuchtverein Deuna
Geschichtsverein Deuna
Männergesangverein Deuna
Katholische Frauengemeinschaft Deuna
Waldgenossenschaft „Waldinteressentengemeinschaft“ Deuna

Gemeinde Niederorschel

Zentrale Bergstraße 51
 Anschrift 37355 Niederorschel
 Telefon 036076 557-0
 Fax 036076 557-80
 Web www.niederorschel.de
 E-Mail gemeinde@niederorschel.de
 DE-Mail vg@eichsfelder-kessel.de-mail.de

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 17:30 Uhr
 Mittwoch, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
 Telefon Einwohnermeldeamt 036076 557-29
 Fax 036076 557-82
 Telefon Standesamt 036076 557-28
 Fax 036076 557-82

Sprechzeiten des Bürgermeisters und der Ortsteilbürgermeister

Ort	Bürgermeister / Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon
Gemeinde Niederorschel	Bürgermeister	Bergstraße 51	Termine nach Vereinbarung	0151 18837601
Ortsteil Niederorschel	Ingo Michalewski	37355 Niederorschel	unter: 036076 557-0	
Gemeinde Niederorschel	Ortsteilbürgermeister	Gemeindebüro Deuna	jeden 1., 3. und 4.	0151 18837606
Ortsteil Deuna	Alfons Müller	Zum Hinterdorf 30 37355 Niederorschel	Montag im Monat: 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Gemeinde Niederorschel	Ortsteilbürgermeister	Gemeindebüro Vollenborn	jeden 2. Montag im Monat	
Ortsteil Vollenborn	Alfons Müller	Alte Schulstraße 8 37355 Niederorschel		
Gemeinde Niederorschel	Ortsteilbürgermeister	Gemeindebüro Kleinbartloff	17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	0151 52740205
Ortsteil Kleinbartloff	Guido Gille	Am Holzweg 4 37355 Niederorschel	dienstags 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	0151 18837633
Gemeinde Niederorschel	Ortsteilbürgermeister	Gemeindebüro Rüdigershagen	jeden ersten Mittwoch im Monat:	0151 18837605
Ortsteil Rüdigershagen	Michael Kohl	An der Kirche 73 37355 Niederorschel	18:00 Uhr bis 19:00 Uhr	

**Aufgrund der aktuellen Pandemie wird die Verwaltung weiterhin geschlossen gehalten.
 Zutritt wird nur nach vorheriger Terminabsprache gewährt.
 Termine können während den Öffnungszeiten telefonisch vereinbart werden.**

Hinweis: Post an die Ortsteile / Ortsteilbürgermeister erreicht schneller die zuständigen Stellen, wenn Sie sie direkt an die Gemeinde Niederorschel (mit einem Hinweis auf den jeweiligen Ortsteil) senden.

Kontaktbereichsbeamter Herr Miethlau

Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51
 dienstags: 15:00 Uhr – 17:30 Uhr
 donnerstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 jeden ersten Samstag im Monat von 08:30 Uhr – 11:30 Uhr
 Telefon während der Sprechzeiten: 036076 59998 Handynummer 0152 54872237

Schiedsstelle (gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinde Niederorschel und der VG „Eichsfeld-Wipperaue“)

Die Verwaltung erfolgt durch die VG „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, Telefon: 036074 77113.

Informationen erhalten Sie auch über die Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, Telefon 036076 557-20.

Defekte Straßenlampen Sind Straßenlampen defekt oder funktionieren nicht einwandfrei, melden Sie dieses bitte dem Bauamt der Gemeinde Niederorschel unter folgender Telefonnummer 036076 557-43.

Abgabe von Bioabfällen Die Annahmestelle auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde Niederorschel – Siedlung 22 G, 37355 Niederorschel - ist mit Beginn der Sommerzeit freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr und mit Beginn der Winterzeit freitags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Wohnungsverwaltung Niederorschel - Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

Sprechzeiten: Dienstag 14:00 Uhr – 17:30 Uhr Telefon 036076 557-61
 Donnerstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Fax 036076 51111

Bibliothek - Marktplatz 2, 37355 Niederorschel

Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 15:00 Uhr – 18:00 Uhr Telefon 036076 557-52

Heimatstube Niederorschel – Marktplatz 10, 37355 Niederorschel

Öffnungszeiten: Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 11:00 Uhr Telefon 036076 52284

AMTLICHER TEIL

GEMEINDE NIEDERORSCHEL



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“

Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel

Kontakt:

Telefon : (03 60 76) 569-0 Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 – 15:30 Uhr Di + Fr 09:30 – 11:45 Uhr
Do 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst: (außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

Telefon: (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:

Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 5066780

Ortsnetzpülungen:

30.11.2020 – 04.12.2020 Gerterode
07.12.2020 - 11.12.2020 Deuna, Vollenborn
(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über www.waz-ek.de möglich).

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Entsorgung von Fäkalschlamm

Information für die Hauseigentümer der Ortsteile Kleinbartloff und Niederorschel

Entsorgung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen

Kleinbartloff ~~23.11. – 27.11.2020~~

Niederorschel ~~30.11. – 03.12.2020~~

Die geplante Fäkalschlammabfuhr in Kleinbartloff und Niederorschel kann aus Krankheitsgründen nicht am 23.11.2020 stattfinden, sondern wird im Januar 2021 nachgeholt.

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats Niederorschel am 03.12.2020

Am Donnerstag, 03.12.2020, findet um **17:30 Uhr**
in der Lindenhalle Niederorschel,

Schützenstraße 11 c, 37355 Niederorschel,

die 10. Sitzung des Gemeinderats Niederorschel der Wahlperiode 2019-2024 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2020
4. Bericht über den Vollzug der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.11.2020
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niederorschel

7. Beratung und Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage / Solarpark“ im Ortsteil Gerterode für die ib vogt GmbH

8. Anfragen

Einwohnerfragestunde

Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Veröffentlichung Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderats vom 16.07.2020

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderats Niederorschel, die in der 08. Sitzung des Gemeinderats Niederorschel am 16.07.2020 im nicht öffentlichen Teil gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, da der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist.

gez. Michalewski
Bürgermeister

Beschluss Nr. GR/08/0047

Genehmigung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.01.2020

Der Gemeinderat Niederorschel bestätigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.01.2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 3

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/08/0048

Aufträge zur Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren Deuna, Gerterode und Vollenborn

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, die Aufträge zur Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren Deuna, Gerterode und Vollenborn an die Firmen Murer-Feuerschutz GmbH und Brandschutztechnik Müller GmbH, wie in nachfolgender Tabelle dargestellt und aufgeteilt, zu vergeben.

Freiwillige Feuerwehr	Betrag Firma Murer	Betrag Fa. Brandschutztechnik Müller
Deuna	5.875,63 €	0,00 €
Gerterode	9.560,37 €	1.500,98 €
Vollenborn	14.212,73 €	2.548,17 €

Die überplanmäßigen Ausgaben für die Freiwillige Feuerwehr Gerterode (Haushaltsstelle 13020 93500) in Höhe von 6.061,35 € sowie für die Freiwillige Feuerwehr Vollenborn (Haushaltsstelle 13070 93500) in Höhe von 11.760,90 € werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/08/0049**Auftragsvergabe 1. Nachtrag zum Bauvorhaben "Sanierung St.-Josef-Heinrich-Kreuz", 37355 Niederorschel an BSR Ritschel GmbH**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt:
 1. Das Nachtragsangebot Nr. 1 der Fa. BSR Ritschel GmbH, Gallettstraße 32, 99867 Gotha wird bestätigt.
 2. Die Gesamtauftragssumme in Höhe von 91.988,15 Euro wird um 20.718,05 Euro erhöht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
 Ja-Stimmen: 20
 Nein-Stimmen: 1
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/08/0050**Auftragsvergabe 1. Nachtrag zum Bauvorhaben "Grundhafter Ausbau Hauptstraße Niederorschel 2. BA, Los 1-Straßenbau" 37355 Niederorschel**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt:
 1. Der 1. Nachtrag in Höhe von 4.865,98 € für das Los 1-Straßenbau zum Bauvorhaben „Grundhafter Ausbau Hauptstraße Niederorschel 2. BA“ wird bestätigt.
 2. Die Auftragssumme in Höhe von 1.304.872,39 € wird um 4.865,98 € erhöht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
 Ja-Stimmen: 20
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/08/0051**Auftragsvergabe der Malerarbeiten Gemeindesaal im Ortsteil Hausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, die Malerarbeiten Gemeindesaal Hausen nach erfolgter Ausschreibung an die Fa. Malerfachbetrieb Bergener GmbH & Co.KG, Klosterstraße 6, 37355 Niederorschel, gemäß Angebot vom 09.06.2020 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
 Ja-Stimmen: 20
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ist 1 Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/08/0052**Grundstücksangelegenheiten: Erwerb von Eigentumsanteilen an der ehemaligen Kaufhalle Deuna**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Rahmen eines Erbteilkaufvertrags deren unbestimmten Eigentumsanteil vom Flurstück 161/45, Flur 1, Gemarkung Deuna (ehemalige Kaufhalle) zum Kaufpreis in Höhe von 6.100,00 € zuzüglich des geforderten Nutzungsentgeltes in Höhe von derzeit 1.375,00 € zu kaufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
 Ja-Stimmen: 18
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 3

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/08/0052**Grundstücksangelegenheiten: Erwerb von Eigentumsanteilen an der ehemaligen Kaufhalle Deuna**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Rahmen eines Erbteilkaufvertrags deren unbestimmten Eigentumsanteil vom Flurstück 161/45, Flur 1, Gemarkung Deuna (ehemalige Kaufhalle) zum Kaufpreis in Höhe von 6.100,00 € zuzüglich des geforderten Nutzungsentgeltes in Höhe von derzeit 1.375,00 € zu kaufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
 Ja-Stimmen: 18
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 3

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/08/0054**Verkauf von Flächen im Bereich des Wipperflussbettes an den Freistaat Thüringen für Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Wipper im Bereich Gerterode**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel bestätigt den Verkauf der Teilflächen aus dem Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Gerterode und dem Freistaat Thüringen vom 19.10.2017, Ur.-Nr. 2674/2017 mit einer Fläche von 6.075 m² der Gemarkung Gerterode an den Freistaat Thüringen zur Durchführung von Strukturmaßnahmen an der Wipper entsprechend des Gewässerrahmenplans. Der Verkaufspreis für Ackerland / Grünland beträgt 0,72 €/m² und der Verkaufspreis für Wege und Wasserflächen 0,36 €/m², in Summe 4.372,20 €.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
 Ja-Stimmen: 21
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Veröffentlichung Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderats vom 05.11.2020

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderats Niederorschel, die in der 09. Sitzung des Gemeinderats Niederorschel am 05.11.2020 gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

gez. Michalewski
 Bürgermeister

Beschluss Nr. GR/09/0060**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.07.2020**

Der Gemeinderat Niederorschel bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.07.2020.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	21
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	5

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/09/0061**Aufhebung des Beschlusses GR/08/0016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die Aufhebung des Beschlusses GR/08/0015 vom 16.07.2020.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/09/0062**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt

- die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel vom 14.02.2019. Die 1. Änderungssatzung ist Anlage und Bestandteil des Beschlusses.
- die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel vom 14.02.2019 (die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist Anlage und Bestandteil des Beschlusses) mit folgenden Änderungen:

In § 14 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „nach Bedarf“ gestrichen und ersetzt durch „mindestens im vier Wochen Rhythmus“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	26
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Somit ist der Beschluss angenommen.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. GR/09/0063**2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt

- die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel vom 14.02.2019. Die 2. Änderungssatzung ist Anlage und Bestandteil des Beschlusses.
- die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel vom 14.02.2019 (die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist Anlage und Bestandteil des Beschlusses) mit folgenden Änderungen.

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	5

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Somit ist der Beschluss angenommen. Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. GR/09/0064**Antrag der Fraktion CDU / VG vom 07.07.2020 - Aussetzung der Erhebung von Verpflegungsgebühren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die Erhebung der Verpflegungsgebühren auszusetzen, für den Zeitraum, in dem ein Kind in Folge der Corona-Pandemie eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederorschel nicht besuchen konnte bzw. nicht zur Notbetreuung berechtigt war und zukünftig nicht besuchen kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/09/0065**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten, wobei der nachstehende Satzungstext Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. GR/09/0066**Nachtragshaushalt 2020**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die Nachtragshaushaltssatzung mit dem dazugehörigen Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Investitionskredite im Rahmen des in der Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Betrages aufzunehmen. Die Kämmerei der Gemeinde Niederorschel wird ermächtigt, die entsprechenden Kreditangebote einzuholen und die Vertragsverhandlungen zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	6
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Somit ist der

Beschluss angenommen. Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 wird nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. GR/09/0067 Haushalt 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt den Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Investitionskredite im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Betrages aufzunehmen. Die Kämmerei der Gemeinde Niederorschel wird ermächtigt, die entsprechenden Kreditangebote einzuholen und die Vertragsverhandlungen zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	7
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Somit ist der Beschluss angenommen. Die Haushaltssatzung 2021 wird nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. GR/09/0068

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, wobei der nachstehende Satzungstext Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Somit ist der Beschluss angenommen. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. GR/09/0069

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) Nr. 4 "Neue Straße" der Gemeinde Niederorschel im Ortsteil Rüdigershagen - Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung -

Über die vorliegenden Hinweise, Bedenken und Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird beraten und beschlossen. Der Beschlusstext ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/09/0070

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) Nr. 4 "Neue Straße" der Gemeinde Niederorschel im Ortsteil Rüdigershagen - Satzungsbeschluss -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, „Neue Straße“ für das Gebiet auf der Gemarkung Rüdigershagen, Flur 2, Flurstücke 550 begrenzt:

- nördlich durch das Flurstück 160/3,
- südlich durch das Flurstück 1053/159,
- westlich durch das Flurstück 157/2 (Straßenparzelle Neue Straße),
- östlich durch das Flurstück 162/3 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) gem. § 10 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/09/0071

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) Nr. 6 "Hinter den Höfen" der Gemeinde Niederorschel - Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung -

Über die vorliegenden Hinweise, Bedenken und Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird beraten und beschlossen. Der Beschlusstext ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/09/0072

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) Nr. 6 "Hinter den Höfen" der Gemeinde Niederorschel - Satzungsbeschluss -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6, „Hinter den Höfen“ für das Gebiet auf der Gemarkung Niederorschel, Flur 3, Flurstück 67/18 begrenzt:

- nördlich durch die Flurstücke 845/66, 846/66, 847/66, 848/66, 849/66, 850/66, 851/66 und 852/66,
- südlich durch das Flurstück 67/16,
- westlich durch das Flurstück 65/1,
- östlich durch das Flurstück 67/17 bzw. der angrenzenden Straße „Hinter den Höfen“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) gem. § 10 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Somit ist der Beschluss angenommen.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel hat in der Sitzung am 05. November 2020 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel beschlossen – Beschluss Nr. GR/09/0062.

Die Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 13. November 2020 bestätigt.

Nach erfolgter Ausfertigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel wird diese Satzung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in der Sitzung am 05. November 2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) Im - **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel** – werden folgende **Absätze 4 und 5** angefügt:
 „(4) Die Verwendung des Gemeindewappens oder von Teilen des Gemeindewappens ist nicht zulässig. Die Gemeinde Niederorschel kann eine Verwendung des Gemeindewappens oder von Teilen des Gemeindewappens durch Dritte zulassen.
 (5) Die Ortsteile haben das Recht, ihre vor der Gemeindegliederung als Gemeinden geführten Wappen und Flaggen weiter zu führen.
 Eine Verwendung der Ortsteilwappen durch Dritte bedarf der Zustimmung des jeweiligen Ortsteilrats.“
- (2) Im - **§ 8 Bürgermeister** - wird folgender **Absatz 3** angefügt:
 „(3) Der Bürgermeister spricht gegenüber Einwohnern der Gemeinde regelmäßig Glückwünsche zu folgenden Anlässen aus:
 · zur Geburt jedes Kindes, dessen Eltern in der Gemeinde wohnhaft sind, in Form der Zusendung eines Geschenks,
 · zum 18. Geburtstag durch Übersendung einer Glückwunschkarte,
 · bei Altersjubilaren zum 70. Geburtstag durch schriftliche Übermittlung der Glückwünsche,
 · bei Altersjubilaren ab dem 75. Geburtstag in 5er Schritten in Form der persönlichen Gratulation, ebenso bei Altersjubilaren ab dem 90. Lebensjahr jährlich,
 · bei Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum,
 · zu Eheschließungen.
 Der Bürgermeister behält sich vor, mit den persönlichen Gratulationen seine Stellvertreter oder die Ortsteilbürgermeister zu beauftragen. Der Bürgermeister heißt alle neu zugezogenen Einwohner schriftlich willkommen. Im Fall des Versterbens eines Einwohners der Gemeinde erhalten die Angehörigen, sofern sie zu ermitteln sind, auf postalischem Weg eine Beileidsbekundung in Form einer Karte übermittelt. Für Mitarbeiter bzw. ehemalige Mitarbeiter (Rentner), (ehemalige) Gemeinderatsmitglieder und verdiente Gemeindeglieder wird im Todesfall eine Traueranzeige veröffentlicht.“
- (3) Im - **§ 13 Entschädigungen** – wird der Wortlaut im **Absatz 1 Satz 1** gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 „(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 70,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 17,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer Fraktion, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats dienen, wird auf Nachweis ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.“
- (4) Im - **§ 13 Entschädigungen** – wird der Wortlaut im **Absatz 4 Satz 2** gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 „Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 17,00 Euro.“
- (5) Im - **§ 13 Entschädigungen** – wird der Wortlaut im **Absatz 5 Satz 2** gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 „Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält der stellvertretende Ausschussvorsitzende ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro.“
- (6) Im - **§ 13 Entschädigungen** – wird der Wortlaut im **Absatz 6** gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 „(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 der Ortsteilbürgermeister
 - des Ortsteils Deuna von **600,75 Euro**
 - des Ortsteils Gerterode von **270,00 Euro**
 - des Ortsteils Hausen von **270,00 Euro**
 - des Ortsteils Kleinbartloff von **270,00 Euro**
 - des Ortsteils Niederorschel von **663,75 Euro**
 - des Ortsteils Rüdigershagen von **270,00 Euro**“

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von **487,50 Euro**
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von **175,50 Euro**

Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit (30.06.2022) gemäß § 45 Abs. 8 Satz 5 ThürKO i. V. m. § 2 ThürAufEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

- dem Ortsteil Deuna von **1.335,00 Euro**
- dem Ortsteil Gerterode von **430,00 Euro**
- dem Ortsteil Hausen von **500,00 Euro**
- dem Ortsteil Kleinbartloff von **600,00 Euro.**

- (7) Nach dem Absatz 6 im - **§ 13 Entschädigungen** – wird folgender **Absatz 7** eingefügt:
 „(7) Der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel erhält gemäß § 1 i.V.m. § 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von **238,00 Euro**. Bei Änderungen gemäß § 4 Satz 1 ThürDaufwEV, die im Thüringer Staatsanzeiger nach § 4 Satz. 2 ThürDaufwEV bekannt gemacht werden, wird in Zukunft die monatliche Dienstaufwandsentschädigung automatisch angepasst.“
- Alle weiteren Absätze verschieben sich entsprechend.
- (8) Folgender **Absatz 12** wird im - **§ 13 Entschädigungen** – angefügt:
 „(12) Für die Gewährleistung der Fraktionsarbeit erhält jede im Gemeinderat vertretene Fraktion pro Mitglied monatlich eine Entschädigung von **10,00 Euro**, die nicht auf die Entschädigung nach Abs. 1 angerechnet wird.“
- (9) Der Wortlaut im **§ 14 – Öffentliche Bekanntmachungen** – wird gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

„§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ der Gemeinde Niederorschel.
 Auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist ab 01. Januar 2021 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Standort – Rathaus Niederorschel, Marktplatz 2, hinzuweisen. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang der im Abs. 5 benannten Bekanntmachungskästen. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen. Das Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel wird nach Bedarf, mindestens im 4-Wochen-Rhythmus, herausgegeben und in der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Amtsblatt wird gleichzeitig im Internet unter www.niederorschel.de / Amtsblatt bekannt gemacht.
- (2) Das Amtsblatt kann bei der Gemeindeverwaltung Niederorschel kostenlos angefordert werden. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Niederorschel vollendet.
- (4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse und Ortsteilräte erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ der Gemeinde Niederorschel und ab 01. Januar 2021 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Standort – Rathaus Niederorschel, Marktplatz 2.
- (5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ der Gemeinde Niederorschel und ab 01. Januar 2021 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils. Die Bekanntmachungskästen befinden sich im
- Ortsteil Deuna – im Schaukasten, Standort - Zum Hinterdorf 32,
 - Ortsteil Gerterode - im Schaukasten an der Lifßsäule zwischen den Grundstücken Karl-Marx-Straße 14 und 16,
 - Ortsteil Hausen – im Schaukasten am Gemeindehaus, Mitteldorf 18,
 - Ortsteil Kleinbartloff – im Schaukasten am Anger,
 - Ortsteil Niederorschel – im Schaukasten am Rathaus, Marktplatz 2,
 - Ortsteil Rüdigershagen – im Schaukasten am Kindergarten, An der Kirche 73,
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend und die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Niederorschel (Internet-Adresse: <https://www.niederorschel.de>), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (7) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.
- (8) Öffentliche Auslegungen der Gemeinde werden in den jeweiligen Ämtern der Gemeindeverwaltung, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, vorgenommen.“
- (10) Im **§ 16 – Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten** - wird der Wortlaut im Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 „(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) § 1 Absatz 10 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.
 § 1 Absätze 7 und 8 treten rückwirkend zum 01. Juni 2019 in Kraft.
 § 1 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 treten rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

§ 1 Absätze 4 und 9 treten zum 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig stehen alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Niederorschel, den 16. November 2020

(Siegel)

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Einwendungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel hat in der Sitzung am 05. November 2020 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel beschlossen – Beschluss Nr. GR/09/0063.

Die Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 16. November 2020 bestätigt. Nach erfolgter Ausfertigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel wird diese Satzung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in der Sitzung am 05. November 2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Im - § 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung - werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Zusätzlich zu den in § 45 Absätze 5 und 6 ThürKO benannten Regelungen werden den Ortsteilräten der Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel und Rüdigershagen folgende weitere Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

1. Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in dem Ortsteil,
2. Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortsteilrat,
3. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
4. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
5. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
6. Pflege von Partner- und Patenschaften,
7. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
8. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in dem Ortsteil gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,
9. Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf den Ortsteil beschränkt und der Einheitsgemeinde diese Rechte zustehen.

(5) Zusätzlich zu den in § 45 Absätzen 5 und 6 ThürKO benannten Regelungen unterbreiten die Ortsteilräte der Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel und Rüdigershagen Vorschläge zu:

1. der Auflösung der Ortsteile, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit der Ortsteil betroffen ist,
2. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrats durch die Hauptsatzung,
3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung,
4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans,
5. dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil, soweit nicht der Ortsteilrat nach Absatz 4 Nr. 3 entscheidet,
6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
7. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Ortsteils,
8. der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde in dem Ortsteil,
10. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in dem Ortsteil,
11. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Gemeinde,
12. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,

- 13. der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf den Ortsteil beschränkt, der Gemeinde diese Rechte zustehen und nicht der Ortsteilrat nach Absatz 4 Nr. 9 entscheidet,
- 14. der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich des Ortsteils umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig stehen alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Niederorschel, den 18. November 2020

(Siegel)

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Einwendungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Änderung der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel ab 01.01.2021

Das Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel „Eichsfelder Kessel Nachrichten – Wochenblatt“ wird aktuell, wie der Name es sagt, wöchentlich herausgegeben, enthält amtliche sowie nichtamtliche öffentliche Bekanntmachungen und wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

Ab dem Jahr 2021 soll es folgende Änderungen in Bezug auf öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde geben:

- 1. Künftig soll es das Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ und die Gemeindezeitung „Gemeinde Kurier“ geben.
- 2. Es wird eine strikte Trennung zwischen amtlichen und nichtamtlichen öffentlichen Bekanntmachungen vorgenommen.
- 3. Nachfolgende Tabelle soll die Unterscheide verdeutlichen:

	Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“	Gemeindezeitung „Gemeinde Kurier“
Notwendigkeit	Die Gemeinde Niederorschel ist gesetzlich verpflichtet, ein Amtsblatt herauszugeben. Die gesetzliche Verpflichtung gilt jedoch nur für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde	Zur Herausgabe besteht keine gesetzliche Verpflichtung, dennoch sollen die Einwohner auch weiterhin über die Geschehnisse in der Gemeinde informiert werden.
Inhalt	amtliche öffentliche Bekanntmachungen	nichtamtliche öffentliche Bekanntmachungen
Erscheinungs- rhythmus	bei Bedarf, mindestens jedoch im 4- Wochen- Rhythmus	4- Wochen- Rhythmus
Bezugsmöglich- keiten:	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung im Internet, auf der Homepage der Gemeinde Niederorschel (www.niederorschel.de) - Amtsblatt kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden, - Amtsblatt kann kostenlos bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden (Telefon: 036076 55722) - Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen im Schaukasten Marktplatz 2, 37355 Niederorschel 	<ul style="list-style-type: none"> -kostenlose Verteilung an alle Haushalte im Gemeindegebiet, ohne separate Anforderung -auf der Internetseite der Gemeinde (www.niederorschel.de)
Welche Ver- öffentlichungen finde ich wo?	<p>Satzungen der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Amtsblatt, - im Schaukasten der Gemeinde Niederorschel, Marktplatz 2, Niederorschel <p>Sitzungen des Gemeinderats</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Amtsblatt, - im Schaukasten Marktplatz 2, Niederorschel <p>Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Amtsblatt, - im Schaukasten Marktplatz 2, Niederorschel <p>Sitzungen der Ortsteilräte</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Amtsblatt, - im Schaukasten Marktplatz 2, Niederorschel und zusätzlich - in den Schaukästen des jeweiligen Ortsteils <p>Standorte: Ortsteil Deuna – Zum Hinterdorf 32, Ortsteil Gerterode – an der Litfaßsäule zwischen den Grundstücken Karl-Marx-Straße 14 und 16, Ortsteil Hausen – Gemeindehaus, Mitteldorf 18, Ortsteil Kleinbartloff – am Anger, Ortsteil Niederorschel – am Rathaus, Marktplatz 2, Ortsteil Rüdigershagen - am Kindergarten, An der Kirche 73</p> <p>Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Amtsblatt, - im Schaukasten der Gemeinde Niederorschel, Marktplatz 2, Niederorschel 	<p>Nachfolgende Aufzählung ist nur beispielhaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge, Informationen und nichtamtliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, - Gratulationen zu Geburtstagen *, - zu Ehejubiläen *, - Informationen der Vereine, - Veranstaltungshinweise der Vereine, - Hinweise zu Veranstaltungen in der Gemeinde

4. Öffentliche Auslegungen (z.B. Haushaltspläne, Baubauungspläne) werden in der Gemeindeverwaltung, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, vorgenommen.

Diese Änderungen hat der Gemeinderat Niederorschel in der Gemeinderatssitzung am 05.11.2020 mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

Der Beschluss sowie die 1. Änderungssatzung wurden durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld bestätigt und die Satzung in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht. Damit werden die Änderungen ab dem 01.01.2021 rechtskräftig.

* Gratulationen zu Geburtstagen und Ehejubiläen über den „Gemeinde Kurier“

1. Wie bisher im Amtsblatt, wird die Gemeinde auch künftig über den „Gemeinde Kurier“ den Einwohnern zu Altersjubiläen (hier: der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) und zu Ehejubiläen (hier: 50. und jedes folgende Ehejubiläum) gratulieren. Hierauf ist bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Betroffene Personen haben jedoch das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Der in dieser Ausgabe abgedruckte Vordruck – Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren – enthält eine solche Widerspruchsmöglichkeit (zu finden im amtlichen Teil).

2. Altersjubilare, die eine **jährliche Gratulation** über den „Gemeinde Kurier“ wünschen, müssen dieses gesondert erklären. Die Gemeinde benötigt hierfür eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung der jeweiligen Person.

Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Schramm, Telefon: 036076 55722. Ihnen wird dann umgehend eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung zugesandt, die Sie ausgefüllt und unterschrieben an die Gemeinde zurücksenden. Erst nach Vorlage dieser schriftlichen Einwilligungserklärung kann eine entsprechende Umsetzung erfolgen.

Widerspruch gegen die Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Melderegister

Die Meldebehörden sind berechtigt, in folgenden Fällen Auskunft aus dem Melderegister zu erteilen:

- gemäß § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften - die Datenübermittlung umfasst auch Daten von Familienangehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder), die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören
- gemäß § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- gemäß § 50 Abs. 2 BMG an Presse, Rundfunk und Mandatsträger über Alters- oder Ehejubiläen
- gemäß § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage zu Zwecken der Veröffentlichung von gedruckten Adressbüchern
- gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden

Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde Niederorschel, auch im Jahr 2021 den Alters- und Ehejubilaren in dem „**GEMEINDE KURIER**“ zu gratulieren.

Ebenso werden die Alters- und Ehejubiläen dem Verlag „Mecke Druck“ in Duderstadt zwecks Veröffentlichung in der „Eichsfelder Heimatzeitschrift“ zur Verfügung gestellt.

Das Bundesmeldegesetz gibt den Betroffenen die Möglichkeit, in verschiedenen Fällen der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Niederorschel, Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Hinweis:

Bereits beantragte Übermittlungssperren behalten weiter ihre Gültigkeit soweit sie nicht schriftlich widerrufen werden.

An die:
 Gemeinde Niederorschel
 Einwohnermeldeamt
 Bergstraße 51
 37355 Niederorschel

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Der Antrag wird gestellt von:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Hiermit widerspreche ich der Übermittlung meiner Daten:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen,
- an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Adressbuch
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft der ich nicht selbst, sondern mein Ehegatte oder meine minderjährigen Kinder angehören,
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, zwecks Übersendung von Infomaterial (Antrag kann nur von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gestellt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
- an Mandatsträger, Presse (Thüringer Allgemeine, TLZ „Eichsfelder Tageblatt“) oder Rundfunk über **Altersjubiläen** (70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) und an den Verlag „Mecke Druck“,
- an Mandatsträger, Presse (Thüringer Allgemeine, TLZ „Eichsfelder Tageblatt“) oder Rundfunk über **Ehejubiläen** (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit).
- Ich wünsche keine Veröffentlichung meiner Daten zu Altersjubiläen im „GEMEINDE KURIER“.
- Ich wünsche keine Veröffentlichung meiner Daten zu Ehejubiläen in dem „GEMEINDE KURIER“.

Niederorschel, den

.....
 Unterschrift des Erklärenden

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 13. Januar 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel hat in der Sitzung am 05. November 2020 die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 13. Januar 2020 zur Satzung der Gemeinde beschlossen, Beschluss Nr. GR/09/0068.

Die Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 17. November 2020 bestätigt. Nach erfolgter Ausfertigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel wird diese Satzung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 13. Januar 2020



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in der Sitzung am 05. November 2020 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 13. Januar 2020 (Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel Nr. 3/2020 vom 24. Januar 2020, S. 3) beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 13. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG“ durch die Worte „Kindergartengesetz – ThürKigaG“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.“

3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „vor Beginn des letzten Kindergartenjahres“ gestrichen.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:
1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen hat.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.
- c) In dem neuen Absatz 4 wird die Bezeichnung „ThürKitaG“ durch die Bezeichnung „ThürKigaG“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG.“
7. In § 8 werden in den Sätzen 2, 3 und 4 die Bezeichnungen „ThürKitaG“ durch die Bezeichnungen „ThürKigaG“ ersetzt.
8. In § 11 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:
„Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach den Worten „Vor dem dauerhaften Ausschluss ist“ die Worte „im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „ThürKitaG“ durch die Bezeichnung „ThürKigaG“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden die Absätze 3 bis 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Niederorschel, 18. November 2020

- Siegel -

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Einwendungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten vom 15. Januar 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel hat in der Sitzung am 05. November 2020 die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten vom 15. Januar 2020 beschlossen, Beschluss Nr. GR/09/0065.

Die Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 18. November 2020 bestätigt. Nach erfolgter Ausfertigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel wird diese Satzung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten vom 15. Januar 2020



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. - 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 13. Januar 2020 (Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel Nr. 3 vom 24. Januar 2020, S. 3), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19. November 2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in der Sitzung am 05. November 2020 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten vom 15. Januar 2020 (Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel Nr. 3/2020 vom 24. Januar 2020, S. 5) beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten vom 15. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und nachfolgend als „Elternbeiträge“ bezeichnet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Elternbeitragsschuldner“

b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Bezeichnungen „Gebührensschuldner“ durch die Bezeichnungen „Schuldner“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Elternbeitragsschuld“
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Gebührenschild“ durch das Wort „Elternbeitragsschuld“ ersetzt. Die Bezeichnung „ThürKitaG“ wird durch die Bezeichnung „ThürKigaG“ ersetzt.
- 4. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle geplanter Schließzeiten der Einrichtungen, z. B. zwei Wochen in den Sommerferien oder Weihnachtsferien.“
- 5. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „im Kindergartenjahr 2020/2021“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „19,00 Euro“ durch die Angabe „15,70 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 5 angefügt:
„Die Eltern werden hierüber schriftlich informiert.“
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes – erhoben.“
 - e) In Absatz 4 wird das Wort „Verpflegungspauschalen“ durch das Wort „Verpflegungsgebühren“ ersetzt.
- 6. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „im Kindergartenjahr 2020/2021“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „14,95 Euro“ durch die Angabe „13,20 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Die Eltern werden hierüber schriftlich informiert.“
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben.“
 - e) In Absatz 4 wird das Wort „Verpflegungspauschalen“ durch das Wort „Verpflegungsgebühren“ ersetzt.
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 und Satz 3 werden die Worte „erhoben“ durch die Worte „geltend gemacht“ ersetzt.
- 8. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „8,00 Euro“ wird durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.
- 9. Die Anlage zu § 8 Abs. 2 wird entsprechend der Anlage zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten vom 15. Januar 2020 geändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 7a tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Niederorschel, 19. November 2020

- Siegel -

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Anlage

zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

- Festlegung der Elternbeiträge -

a) Kindergarten „Gänseblümchen“

Angaben in Euro

Alter	1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie			4. und jedes weitere Kind der Familie		
	halb-tags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abminderung Ø 8 h tägl.	halb-tags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abminderung Ø 8 h tägl.	halb-tags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abminderung Ø 8 h tägl.	halb-tags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abminderung Ø 8 h tägl.
1-2 Jahre	180,00	220,00	200,00	170,00	210,00	190,00	160,00	200,00	180,00	150,00	190,00	170,00
2-3 Jahre	160,00	200,00	180,00	150,00	190,00	170,00	140,00	180,00	160,00	130,00	170,00	150,00
3-6,5 Jahre	140,00	180,00	160,00	130,00	170,00	150,00	120,00	160,00	140,00	110,00	150,00	130,00

b) Kindergarten „Regenbogen“

Angaben in Euro

Alter	1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie			4. und jedes weitere Kind der Familie		
	halb-tags bis Ø 5 h tägl.	ganz-tags bis Ø 10 h tägl.	Abminderung Ø 8 h tägl.	halb-tags bis Ø 5 h tägl.	ganz-tags bis Ø 10 h tägl.	Abminderung Ø 8 h tägl.	halb-tags bis Ø 5 h tägl.	ganz-tags bis Ø 10 h tägl.	Abminderung Ø 8 h tägl.	halb-tags bis Ø 5 h tägl.	ganz-tags bis Ø 10 h tägl.	Abminderung Ø 8 h tägl.
2-3 Jahre	160,00	200,00	180,00	150,00	190,00	170,00	140,00	180,00	160,00	130,00	170,00	150,00
3-6,5 Jahre	140,00	180,00	160,00	130,00	170,00	150,00	120,00	160,00	140,00	110,00	150,00	130,00

Ø (durchschnittlich) bedeutet, dass die Betreuungszeit innerhalb einer Betreuungswoche an einzelnen Tagen variieren kann.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Einwendungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

NÄCHSTER ERSCHEINUNGSTERMIN 04.12.2020

Annahmeschluss für Beiträge, die in dem Wochenblatt
"Eichsfelder Kessel Nachrichten" am 11.12.2020
veröffentlicht werden sollen:

DIENSTAG, 01.12.2020, 16:00 UHR.

Beiträge geben Sie bitte bei der Gemeinde Niederorschel,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer 23 ab oder
schicken diese per E-Mail an folgende Adresse:

redaktion@niederorschel.de

Ansprechpartnerin: Frau Schramm, Tel. 036076 557-22.

ANZEIGEN



Elly Heuss-Knapp-Stiftung
Müttergenesungswerk

Auch Alltagsengel
brauchen neuen Schwung.

Wir machen Mütter stark
– und Väter auch!
sowie pflegende Angehörige

Beratung und Vermittlung von
Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren

Jetzt Beratungstermin vereinbaren:
Tel. 03605 25 92 10

Caritas Kurberatung
Bonifatiusweg 2
in Leinefelde
Bahnhofsplatz 3
in Heiligenstadt





IMPRESSUM

Eichsfelder Kessel Nachrichten | Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel

Herausgeber: Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Tel. 036076 557-0, Fax 036076 557-80, E-Mail: gemeinde@niederorschel.de

Gestaltung: Gemeinde Niederorschel

Druck: Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde- Worbis, Tel. 036074 63470, www.millers-marketing.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen und allgemeinen Teil: die Verfasser der Artikel und Berichte. Diese sind allein verantwortlich, dass die Bestimmung des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung nach den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen der Betroffenen zur Veröffentlichung. Die Gemeinde Niederorschel als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenkauf: Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde- Worbis, Tel. 036074 63470, www.millers-marketing.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde- Worbis, Tel. 036074 63470, www.millers-marketing.de

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für die Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) erworben werden.